



Hospital zum Heiligen Geist

Hospitalverwaltung

Biberach, 01.07.2021

Informationsvorlage

**Drucksache
Nr. 2021/150**

Beratungsfolge			Abstimmung
Gremium		Datum	
Hospitalrat	öffentlich	28.07.2021	Kenntnisnahme

Informationen zum Ausbildungsfonds für die Pflegeberufsausbildung in Baden-Württemberg (AFBW)

I. Information

1. Hintergrund

Rechtsgrundlage bilden das Pflegeberufegesetz (PflBG) und die Pflegeberufes-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV).

Zum 01.01.2019 hat das Land Baden-Württemberg die Aufgabe der Verwaltung des Ausgleichsfonds dem Ausbildungsfonds-Baden-Württemberg GmbH (AFBW) übertragen.

Alle Pflegeeinrichtungen zahlen bis ca. 2024 in den AFBW und den KVJS-Fonds ein, ab ca. 2025 jedoch nur noch in den AFBW.

Ausbildende Pflegeeinrichtungen und bisher nach dem Altenpflegegesetz ausbildende Pflegeschulen erhalten bis ca. 2024 Auszahlungen (Ausbildungsbudgets) aus dem AFBW und dem KVJS-Fonds, ab ca. 2025 nur noch aus dem AFBW.

2. Finanzierung

a. Umlagebeträge

Die jährliche Finanzierungssumme für die Ausbildung wird durch Direktzahlungen des Landes, Direktzahlungen der sozialen Pflegeversicherung und durch monatliche Umlagebeträge (Einzahlungen) aller stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen aufgebracht.

Berechnungsgrundlage des Umlagebetrags ist die Anzahl der zum Stichtag 15.12. des Vorjahrs des Festsetzungsjahrs in den jeweiligen Sektoren beschäftigten und eingesetzten Pflegefachkräfte. Bei ambulanten Pflegeeinrichtungen werden nur die Pflegefachkräfte berücksichtigt, welche Pflegeleistungen nach dem SGB XI erbringen.

b. Ausbildungszuschlag

- Die **stationäre** Pflegeeinrichtung bringt den Umlagebetrag über einen einrichtungsindividuellen Ausbildungszuschlag auf, den sie bei ihren Bewohnern pro Wohnertag abrechnet.

- Die **ambulante** Pflegeeinrichtung bringt den Umlagebetrag über einen landesweiten Ausbildungszuschlag auf, den sie bei ihren Kunden pro Hausbesuch abrechnet

c. Ausgleichszuweisungen

Monatliche Ausgleichszahlungen (Ausbildungsbudgets) in Form von Finanzierungspauschalen für alle Träger der praktischen Ausbildung (TPA). Dies können sowohl ambulante als auch stationäre Pflegeeinrichtungen sein. Die Pauschalen werden alle 2 Jahre angepasst.

Über die Zuweisungen werden die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen des TPA und die Kosten der praktischen Ausbildung (insbesondere Praxisanleitung) des TPA finanziert. Je nach Anzahl Auszubildender und des jeweiligen Lehrjahrs erfolgt die Zuweisung abgestuft. Im 1. Ausbildungsjahr werden somit die kompletten Kosten der Ausbildungsvergütungen über den AFBW finanziert (Annahme keine Wertschöpfung).

3. Abrechnung

I. Festsetzungsjahr (Kalenderjahr vor dem Finanzierungsjahr; erstmals im Jahr 2019):
Einzahlungen und Auszahlungen werden auf Basis von Planzahlen ermittelt.

II. Finanzierungsjahr (Kalenderjahr, in dem die Ausbildungskosten entstehen; erstmals im Jahr 2020): Erste Ein- bzw. Auszahlung erfolgen.

III. Abrechnungsjahr (Kalenderjahr nach dem Finanzierungsjahr; erstmals im Jahr 2021):
Ein- und Auszahlungen werden auf Basis von Ist-Daten ausgeglichen. Es erfolgt die Abrechnung der Umlagebeträge (a) sowie die Abrechnung der Ausgleichszuweisungen (b):

a. Abgleich der geleisteten Umlagebeträge mit den bei den Bewohnern bzw. Kunden abgerechneten Ausbildungszuschlägen.

Gemäß § 17 PflAFinV legen die Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen dem AFBW hierfür eine Abrechnung vor. Die entsprechenden Daten werden auf Basis einer verpflichtenden Datenmeldung jeweils zum 30.06. des Abrechnungsjahrs an den AFBW übermittelt. Die Angaben sind von der Geschäftsführung oder dem Jahresabschlussprüfer zu bestätigen.

Der Differenzbetrag aus der Abrechnung der Umlagebeträge wird stets mit den monatlichen Umlagebeträgen des nachfolgenden Finanzierungsjahrs verrechnet (§ 17 Abs. 2 PflAFinV).

b. Die Abrechnung der Ausgleichszuweisungen erfolgt durch Abgleich der geplanten Azubi- bzw. Schülerzahlen mit den tatsächlichen Azubizahlen bzw. stichtagsbezogenen Schülerzahlen. Auch die einrichtungsindividuell zur Berechnung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung angesetzten Plan-Werte werden den Ist-Werten gegenübergestellt; anderweitig erhaltene Leistungen zur Finanzierung der Ausbildung werden in Abzug gebracht.

Gemäß § 16 Abs. 1 PflAFinV legen die TPA dem AFBW hierfür eine Abrechnung vor. Die entsprechenden Daten werden auf Basis einer verpflichtenden Datenmeldung der TPA und Pflegeschulen jeweils zum 30.06. des Abrechnungsjahrs an den AFBW übermittelt. Die Angaben sind von der Geschäftsführung/Schulleitung zu bestätigen. Sofern eine Bestätigung des Jahresabschlussprüfers vorliegt, ist diese ebenfalls vorzulegen.

Überzahlungen aus der Abrechnung Ausgleichszuweisungen sind von den TPA umgehend an den AFBW zurückzuzahlen; Rückforderungen werden mit dem Ausbildungsbudget des nächsten Finanzierungsjahrs verrechnet (§ 34 Abs. 6 PflBG).

Martin Stadali
Heimleitung